



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

open Petition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 7. Juli 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
19. Mai 2020

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags,
mittwochs und donnerstags von 07:00
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Personalrecht des öffentlichen Dienstes
Pet 1-19-06-201-031649 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Beamtin und Beamter darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (GG) einzutreten. Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten, d. h. inner- und außerdienstlich, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG. Darüber hinaus haben Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben, § 60 Abs. 2 BBG. Für Soldatinnen und Soldaten gelten mit § 8 und § 15 des Soldatengesetzes (SG) dementsprechende Vorschriften.

Die Tarifbeschäftigten des Bundes müssen sich nach § 41 S. 2 TVöD durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Diese politische Loyalitätspflicht aus § 41 S. 2 TVöD BT-V differenziert nach Stellung und Aufgabenkreis der jeweiligen Beschäftigten. Sie schulden diejenige politische Loyalität, die für eine funktionsgerechte Dienstaussübung unverzichtbar ist. So verlangt bereits die einfache politische Loyalitätspflicht von den Beschäftigten die Gewähr, dass diese nicht selbst aktiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgen bzw. darauf ausgehen, den Staat, die Verfassung und ihre Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Bei einer gesteigerten politischen Loyalitätspflicht gelten entsprechend höhere Anforderungen.



Die Bekämpfung des Extremismus im öffentlichen Dienst ist ein Kernanliegen der Bundesregierung. Die Bundesregierung und die Bundesbehörden gehen konsequent gegen radikale Tendenzen und extremistische Bestrebungen im öffentlichen Dienst vor. Dies gilt sowohl für das Vorbeugen und Erkennen von extremistischen Bestrebungen als auch im Umgang mit unter Extremismusverdacht stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bundesbehörden.

Das Beamten-, Soldaten- und Arbeitsrecht enthalten wirksame Instrumente zum Umgang mit unter Extremismusverdacht stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes. Umfang und Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen werden dabei im Einzelfall durch die konkreten Anzeichen einer möglichen Radikalisierung bis hin zum Extremismus bestimmt. Die Feststellung eines Extremismusverdachts setzt immer eine entsprechende Sachaufklärung voraus.

Zentrale Rolle beim Umgang mit unter Extremismusverdacht stehenden Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten spielt das Disziplinarrecht. Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter bzw. eine Soldatin oder ein Soldat gegen ihre oder seine Pflicht zur Verfassungstreue, ist dieser Verstoß in einem Disziplinarverfahren festzustellen. Das Disziplinarrecht des Bundes schreibt vor, dass beim Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter gegen ihre oder seine Pflicht zur Verfassungstreue, wird dies mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Die in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen sind vielfältig. Nach § 5 Abs. 1 Bundesdisziplingesetz (BDG) kommen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht. Die konkrete Disziplinarmaßnahme wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten Tatsachen festgelegt, § 13 BDG. Ähnliche Regularien und Disziplinarmaßnahmen finden sich für Soldatinnen und Soldaten in der Wehrdisziplinarordnung.

Im Tarifbereich stehen verschiedene (arbeits-)rechtliche Instrumente zu Verfügung, um extremistischen Bestrebungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Bundes zu begegnen. Neben den Möglichkeiten des Strafrechts kommt bei Tarifbeschäftigten insbesondere eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht. Im Kern steht dabei auch hier eine Verletzung der tarifvertraglich verankerten politischen Treuepflicht. Zwar sind hinsichtlich der politischen



Treuepflicht an Tarifbeschäftigte nicht in jedem Fall gleich hohe Anforderungen wie an Beamtinnen und Beamte zu stellen. Gleichwohl ist eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei politischem Extremismus durchaus möglich.

Der richtige Umgang mit unter Extremismusverdacht stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bundesbehörden beschränkt sich nicht auf die zuvor dargestellten Maßnahmen. Der Schutz vor Extremismus im öffentlichen Dienst beginnt zudem bereits vor der Einstellung. Die Behörden achten besonders darauf, dass niemand Beamtin oder Beamter wird, der nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

Zu einer präventiven Maßnahme gehört auch, dass Beschäftigte, die für die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen sind, einer sogenannten Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Das Ziel einer solchen Sicherheitsüberprüfung ist die Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko in der Person besteht, welches sie für die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ungeeignet macht. Sicherheitsrisiken liegen beispielsweise vor, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person und ihrem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bestehen. Diese Sicherheitsüberprüfungen werden periodisch wiederholt.

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigter im öffentlichen Dienst ist der Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung besonders verpflichtet. Daraus folgt, dass sämtliche Tendenzen zu extremistischen Bestrebungen idealerweise verhindert, frühzeitig aufgedeckt und ihnen entschlossen entgegengetreten wird. Im täglichen beruflichen Umgang miteinander ist gerade im unterschweligen Bereich eine direkte Ansprache des bzw. der Betroffenen und eine inhaltliche Distanzierung durch das kollegiale Umfeld geboten. Erhärten sich dabei entsprechende Anzeichen bzw. kommt es zu Wiederholungen, ist die Einbindung des unmittelbaren Vorgesetzten unabdingbar. Es ist insbesondere Aufgabe der jeweiligen Führungskraft, in einer ersten Einschätzung zu beurteilen, wann die Grenze zu einer möglichen Tendenz zum Extremismus überschritten ist und weitere, auch disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Schritte, zu veranlassen sind.

In Abhängigkeit des Erkenntnisgewinnes und der damit einhergehenden Risikoprognose für den jeweiligen konkreten Dienstposten sind bereits aufgrund eines Verdachts, weitere Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Dazu



zählen beispielsweise der Entzug von Zugriffsberechtigungen, die Einbindung des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten, die Versagung der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, Einschränkungen des Zugangs zu Sicherheitsbereichen, die Umsetzung in einen anderen Aufgabenbereich.

Zwecks Gewinnung eines umfassenden und faktenbasierten Lagebildes und als Ansprechpartner für Bund und Länder wurde im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Herbst 2019 eine Organisationseinheit geschaffen, die im Verfassungsschutzverbund als zentrale Koordinierungsstelle fungiert mit dem Ziel, Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst zu ermitteln und übermittelfähige Erkenntnisse an die jeweilige Dienststelle zurückzuspiegeln.

Auch das Bundesministerium der Verteidigung hat zum 1. Oktober 2019 eine Koordinierungsstelle für Extremismüsverdachtsfälle (KfE) mit dem Ziel eingerichtet, sowohl erkannte Extremisten als auch Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr fernzuhalten bzw. zu entfernen. Es gilt im Sinne einer „Null-Toleranz-Linie“ sicherzustellen, dass jeder Verdachtsfall entschiedenes Handeln auf allen Ebenen innerhalb der Bundeswehr erfordert und nach sich zieht.

Abschließend möchte ich anmerken, dass der Mord an Walter Lübcke eine unfassbar grausame Tat ist, die mit aller Härte der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt wird. Vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 16. Juni 2020 der Strafprozess gegen den Angeklagten begonnen. Diese Tat darf aber nicht zu der Verallgemeinerung führen, dass nicht mehr eine Mehrheit der Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung eine grundgesetzkonforme Haltung innehat. Für ein pauschales Misstrauen oder Generalverdacht gegen den öffentlichen Dienst gibt es keinen Grund. Die weit überwiegende Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ist verfassungstreu und steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Sofern Sie nichts Gegenteiliges mitteilen, gehe ich davon aus, dass Ihre Eingabe damit als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jw
Karla Ryborz